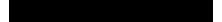


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: Zeichen  
Meine Nachricht vom: /  
  


@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718  
Telefax: 0431 988 617-4718

14.11.2024

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 23/2024**

<b>Betreff</b>	<b>Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023)</b>
Bezug	Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 01/2001 zum ARS Nr. 26/2000 und ARS 09/2001 Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 12/2006 zum ARS Nr. 06/2006
Anlage	1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024 2. Anlage 1 zum ARS Nr. 15/2024 – Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen

Das beiliegende Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) übersende ich Ihnen, nebst Anlage, zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Die RWBA 2023 legen einen verstärkten Fokus auf die Anwendung im Rahmen der Autobahn GmbH des Bundes und schließen Regelungen zur Vorwegweisung und Wegweisung außerhalb der Autobahnen ausdrücklich aus. Diese sollen künftig in den "Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen" (RWB) geregelt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB ist das Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden.

Die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde wird nunmehr besonders betont, insbesondere, wenn Wegweisungsschilder mit baulichen Elementen wie Verkehrszeichenbrücken integriert werden müssen. Eine schrittweise verkehrsbehördliche Anordnung wird empfohlen, um Planungs- und Bauprozesse optimal zu koordinieren.

Darüber hinaus wird eine erweiterte Flexibilität bei der Dimensionierung der Schilder eingeführt, um sicherzustellen, dass diese innerhalb der statischen Bemessungen der Verkehrszeichenbrücken verbleiben. Gegebenenfalls können die Schildergrößen angepasst werden, um den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING) gerecht zu werden.

Die neuen Regelungen sollen vornehmlich bei der Abgängigkeit der Schilder umgesetzt werden, es sei denn, sicherheitsrelevante Gründe erfordern eine frühere Erneuerung. Zudem ist eine stufenweise Umsetzung vorgesehen, um wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Richtlinien erlauben zudem die Weiternutzung vorhandener Verkehrszeichenbrücken oder Kragarmen, sofern diese den aktuellen Sicherheits- und Statikstandards entsprechen.

Ich bitte, das ARS Nr. 15/2024 bei allen Maßnahmen zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Den unter Bezug genannten Erlass Nr. 01/2001 hebe ich hiermit auf.

